

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Per E-Mail

An

die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)
sowie
die ihnen nachgeordneten Behörden,
die ihnen nachgeordneten Sonderbehörden,
die nicht rechtsfähigen Anstalten,
die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe und
Sondervermögen

die Bezirksamter von Berlin
die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses,
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs,
die Präsidentin des Rechnungshofs,
die Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit

nachrichtlich

über die jeweilige Fachverwaltung
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts

die Vorsitzende des Hauptausschusses

Inkrafttreten von Änderungen der Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (AV LHO)

in der Anlage erhalten Sie die überarbeiteten Ausführungsvorschriften zu den AV §§ 24, 26, 44, 49, 55 und 75 LHO in Form einer Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Textfassungen, nach denen ab sofort zu verfahren ist. Für die verbindliche Anwendung der Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.03.2020.

Die Änderungen der AV LHO werden in Kürze im Intranet und Internet zur Verfügung stehen; die Einheitsvordrucke Fin 320 und 320 A (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen) werden darüber hinaus in das Formular-Center eingestellt.

Geschäftszeichen:

II B 51 - H 1055-1/2019-2-5

Bearbeiter/in:

Frau Badke

Zimmer: 2092

Telefon: +49 30 9020 2389

Telefax: +49 30 902028 2389

Brigitte.Badke@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 14. Februar 2020

Die nunmehr verpflichtende Anwendung der UVgO für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte bildet den Schwerpunkt der vorgelegten Änderungen. Die VOL/A ist somit gegenstandslos geworden, während Teil B der VOL, der die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen enthält, weiterhin gilt. In § 21 Abs. 2 UVgO wird explizit auf die VOL/B verwiesen. Die UVgO wurde am 7. Februar 2017 im Bundesanzeiger bekannt gemacht (BAnz AT 07.02.2017 B1, BAnz AT 08.02.2017 B1)

In dem Zuge wurden weitere erforderliche Änderungen aufgenommen, die sich aus neueren Entwicklungen ergeben haben, wie die zum elektronischen Rechnungswesen.

Auf folgende wesentliche Änderungen weise ich in der Reihenfolge der Vorschriften gesondert hin:

- Nr. 3 Anlagen 1 und 2 AV § 44 LHO

Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte:

Die VOB/A, Abschnitt 1 sowie die UVgO sind bei Zuwendungen mit einem Gesamtbetrag von mehr als 100.000 € (bisher: 50.000 €) anzuwenden. Zuwendungsempfänger, die kein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 ff. GWB sind, können von den Bestimmungen der VOB/A, Abschnitt 1 abweichen.

Bis zum 31.12.2023 gilt hinsichtlich der Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote nach § 38 UVgO eine Übergangsfrist, in der Zuwendungsempfänger weiterhin festlegen können, wie diese und die sonstige Kommunikation zu erfolgen haben.

Vergabe von Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte:

Es erfolgte eine Klarstellung, dass die Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers gemäß §§ 98 ff. nach Teil 4 des GWB auch für Konzessionen gelten.

- Nr. 3.6 AV § 49 LHO

Bewertungsentscheidungen mit erkennbar grundsätzlicher Bedeutung sind der Senatsverwaltung für Finanzen vorab zur Zustimmung vorzulegen.

Unabhängig von der vorgenannten Änderung ist zu Nr. 3.2.6 AV § 49 LHO Folgendes zu beachten:

Die Verpflichtung, wonach zur Bewertung von Beamtendienstposten das Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt®) 1/2009 bzw. dieses ergänzende oder ersetzende Gutachten heranzuziehen ist, gilt – unter Beachtung der in Nr. 3.2.7 genannten Ausnahmen – für alle Einrichtungen, die von der KGSt-Mitgliedschaft des Landes Berlin erfasst werden; dies sind alle Dienststellen des unmittelbaren Landesdienstes.

Für Anstalten, Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Dienstherrenfähigkeit gilt diese Verpflichtung nur dann, wenn sie selbst Mitglied der

KGSt sind. Soweit dies nicht der Fall ist, besteht zwar gemäß Nr. 3.2 AV zu § 49 LHO die Verpflichtung zur analytischen Dienstpostenbewertung, über das hierzu anzuwendende System entscheiden diese Einrichtungen jedoch in eigener Verantwortung. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Weitergabe des KGSt-Gutachtens durch landesunmittelbare Dienststellen an Stellen außerhalb des unmittelbaren Landesdienstes aus Lizenzgründen untersagt ist.

- AV § 55 LHO

Für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich ist nunmehr die UVgO anstelle der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A, Abschnitt 1 (VOL/A) die maßgebliche Verfahrensordnung. Die sich hieraus für die Vergabeverfahren ergebenden Änderungen wird die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe mit gesondertem Rundschreiben näher erläutern.

Es wird klargestellt, dass die Auftragsvergabe für Leistungen der Daseinsvorsorge gemäß Sozialgesetzbuch nicht dem Vergaberecht, sondern den entsprechenden Bestimmungen des SGB unterliegt.

Für die Vergabe freiberuflicher Leistungen nach § 50 UVgO wird festgelegt, welche Regelungen der UVgO darüber hinaus anzuwenden sind.

Die Begründungs- und Dokumentationspflicht zur beschränkten Ausschreibung bzw. freihändigen Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ist in den AV § 55 LHO wegen der entsprechenden, bereits in anderen Vergabebestimmungen normierten Verpflichtungen nicht mehr enthalten (siehe § 6 Abs. 1 UVgO, § 7 Abs. 4 UVgO; § 20 Abs. 1 Nr. 9 VOB/A).

Die Wertgrenzen für einen Direktauftrag nach formlosen Preisvergleich bei der Vergabe öffentlicher Aufträge werden neu geregelt.

Die maximal mögliche Vertragsdauer von Dienstleistungsaufträgen und Rahmenverträgen ist durch Verweis auf § 21 Abs. 6 Vergabeverordnung (VgV) bzw. § 15 Abs. 4 UVgO vereinheitlicht worden.

Die gemeinsame Beschaffung über Zentrale Beschaffungsstellen gemäß § 120 Abs. 4 GWB und die gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe sind konkretisiert worden.

Die Regelungen zur elektronischen Vergabe wurden vollständig überarbeitet; nähere Erläuterungen zur verbindlichen elektronischen Vergabe über die Vergabeplattform des Landes Berlin folgen mit einem gesonderten gemeinsamen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen sowie der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe.


Der Inhalt von Verträgen sowie der Inhalt von mit anderen Stellen der unmittelbaren oder mittelbaren Landesverwaltung über entgeltliche Lieferungen und Leistungen getroffenen Vereinbarungen kann nun auch elektronisch in Textform gemäß § 126b BGB erfolgen.

Die Bestimmungen zur Aufbewahrung von Vergabeunterlagen werden neu geregelt.

Bereits gemäß VOL/A begonnene Vergabeverfahren werden auf dieser Grundlage beendet. Als Beginn eines Vergabeverfahrens wird regelmäßig die Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung angesehen; bei nicht-öffentlichen Verfahren ist dieses der Tag der Übersendung der Vergabeunterlagen.

Dieses Rundschreiben wird nur den obersten Landesbehörden und den Bezirksämtern von Berlin unmittelbar übersandt. Die weitere Verteilung an alle nachgeordneten Einrichtungen, die der Aufsicht unterstehenden Eigenbetriebe, Sondervermögen und nicht rechtsfähigen Einrichtungen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts bitte ich unverzüglich in eigener Verantwortung zu veranlassen.

In Vertretung


Frédéric Verrycken